

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_1310

LOG Titel: Amour, St. (Stadt im franz. Dep. Jura)

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

bung der Sünden in jener Welt niemals außenbleiben werde, wurde eindringlich gelehrt; an Glauben daran fehlte es auch keineswegs, denn es war doch so bequem, bis beinahe an die Pforte des Lobes nach allen Gelüsten zu leben, keine Schandthat zu scheuen, da der Sünder durch das Vermächtniß seines Vermögens an ein geistliches Stift sich auf einmal von aller Schuld und Strafe losmachen konnte.

So lebten und handelten die Großen, und von diesen nahmen die Geringern das Beispiel. Alle Wege, auf welchen man zu Vermögen und Reichthum gelangen konnte, als Kauf, Schenkung, Verjährung, Testament u. s. w. waren für die geistlichen Stiftungen nicht nur geöffnet, sondern auch selbst das, was in einem sonst ungiltigen Testament einer Kirche vermacht worden, mußte als gültig und verbindlich angesehen werden¹⁾. Die Kirchenlehrer behaupteten, daß die Kirchen ihre Güter nicht durch menschliches, sondern durch göttliches Recht erhielten; wobei sie vergaßen, daß sie nur durch einen Rechtsstitel dazu gelangen konnten. Aber diese geistlichen Güter waren unveräußerlich, sie fielen unter die Gerichtsbarkeit der Kirche, und waren befreit von allen Steuern und sonstigen Lasten. Dieser geistliche Gütererwerb griff immer weiter und weiter um sich, so daß man allein in Teutschland berechnete, daß die Geistlichen mehr als die Hälfte des National-Vermögens besäßen²⁾. Und in andern Reichen sah es nicht besser aus³⁾. Als das Uebel nun so hoch gestiegen war, erwachten die Landesherren; sie sahen den herannahenden Untergang ihrer Staaten, denn dem weltlichen Verkehr war ein so großer, und gewöhnlich der schönste Gütertheil auf immer entzogen, die Lasten des Staates fielen auf weniger Schultern. Für das allgemeine Beste mit beizutragen, wurde von der Geistlichkeit entweder ganz verweigert, oder doch nur als eine freiwillige Gabe angesehen, so daß den nicht unter dem Krummstab wohnenden und lebenden Staatsbürgern es unmöglich fiel, die Bedürfnisse des Staats zu leisten. Deswegen Abänderungen zu machen, und Schranken dieser geistlichen Bereicherung zu setzen, damit der Nahrungsstand des Landes verbessert, und die allgemeinen Lasten möglichst gleich getragen würden, lag in den Rechten und Pflichten des Oberhauptes des Staates. Schon der Kaiser Karl V. machte Gebrauch davon, und verordnete, daß künftig kein Stift, kein Kloster, keine Kirche ohne Vorwissen und Genehmigung des Staatsoberhauptes ein unbewegliches Gut sich erwerben könne und dürfe. — Gegen ein solches Gesetz mußte nun die Amortisation beim Oberhaupte gesucht werden. Gleiche Verordnungen wurden von den meisten übrigen Fürsten nach und nach erlassen, so daß jetzt eine weitere Gefahr nicht wohl, und um so weniger zu besorgen ist, da durch starke Secularisationen ein großer Theil des liegenden Gutes aus der geistlichen Hand wieder herüber in die weltliche Hand glücklich gelangt ist, und auch das liegende Gut, das in dem Vermögen der Kirche geblieben ist, nunmehr leichter zu Beiträgen für die Bestreitung der

allgemeiner Staatslasten gezogen werden kann, und auch größtentheils gezogen wird. — Diese Verordnungen, die den weiteren Erwerb liegender Güter hemmten, weckten auf Seiten der geistlichen Stifter auch Aufmerksamkeit, und diese suchten auf mancherlei Weise der Verordnung zu entgehen. In dieser Hinsicht bewirkten sie, daß ihnen Geldsummen geschenkt oder vermacht wurden unter dem Schein einer religiösen Absicht. So ließen sie sich solche Schenkungen machen, zur Erbauung von Kirchen, zur Erhaltung oder Ausbesserung und Verschönerung eines bereits in den Händen der Kirchen sich befindlichen Gutes. Allein auch hier konnte dem Oberhaupte des Staates das Recht nicht bezweifelt und noch weniger genommen werden, daß vor der Annahme des geschenkten Geldes die Nothwendigkeit der Verwendung beurtheilt, und die bestimmte Summe mit dem wahren Kostenbetrag verglichen wurde. Eben so wenig konnte ein anderer Versuch, zu dem verbotenen Zweck zu gelangen, gutgeheißen werden, daß nämlich der Erbe alsdann, wenn die Kirche wegen des vermachten liegenden Gutes die Amortisation von dem Staate nicht erlangen könnte, verbunden seyn solle, der Kirche den Werth der vermachten Sache zu leisten.

Weltliche Stiftungen und Corpora welche ebenfalls ihre Güter auf ewige Zeiten besitzen, werden nach eben den hier aufgestellten Grundsätzen beurtheilt. (Gruner.)

Amortissement, im Begriffe von Schuldentilgung, s. diesen Artikel.

AMOS, (אָמֹס), der Prophet, war nach der wahrscheinlich echten Ueberschrift seiner Weissagungen (Cap. 1, 1), womit Cap. 7, 14 übereinstimmt, ein Hirt aus Bethloa, einem Flecken, der 5 Stunden südöstlich von Jerusalem in der davon benannten Wüste oder Weidegegend lag. Aber weder aus diesem feinen Stande, noch aus seiner frugalen Lebensart (er pflückte sich, sagt er Cap. 7, 14, Sykomoren, eine sehr gemeine, den Armen zur Nahrung dienende Frucht) darf man auf Armuth und gemeine Erziehung schließen. Der erste Sänger und König der hebräischen Nation, David, war auch Hirt gewesen, und Elisa wurde vom Pfluge zum Prophetenamt berufen. Wie Amos sich zum Propheten gebildet habe, ist nicht bekannt: die Prophetenschulen scheint er nicht besucht zu haben, wie er Cap. 7, 14 andeutet. („Ich bin kein Prophet, und kein Prophetensohn“); aber lag nicht Jerusalem, der Sitz aller Cultur, in der Nähe? Und müssen wir nicht bei ihm, wie bei allen Dichtern und Rednern der Hebräer, der Bildung wenig, und das Meiste der Naturgabe zuschreiben? Längst ist bemerkt (s. Hieronymus ad Amos. I, 2), daß Amos gern seine Bilder von den ihn umgebenden ländlichen Gegenständen entlehnt (s. Cap. 2, 13. 3, 4. 5. 12. 4, 1. 6, 12. 7, 1-2). So wie hierin, so wird er sich überhaupt mehr von der Natur, als von der Kunst haben leiten lassen, und wirklich trägt auch in seinen Reden fast alles den Stempel der Originalität. Einige Abweichungen in der Orthographie und Wortfügung (s. Cap. 5, 11. 6, 8. 7, 9. 16. 3, 12) machen ihn noch nicht imperitum sermone, wie ihn Hieronymus nennt, so wie einige historische und geographische Notizen (s. 5, 26. 6, 2. 8, 8. 9, 7) ihn noch nicht als Gelehrten bezeichnen.

1) S. Nov. 107. cap. 1. 2) Centum gravam. Nationis German. §. 28. Goldasti const. imper. II, 79. 108. 3) S. Rodinus de repub. lib. V. cap. 2.